

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Krostitz am 16.03.09 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 08/09

Auflösung der Ortschaftsverfassung für die Ortschaft Priester nach den Kommunalwahlen 2009 gem. § 9 Abs. 5 SächsGemO

Beschluss-Nr. 09/09

Auflösung der Ortschaftsverfassung für die Ortschaft Krenstitz nach den Kommunalwahlen 2009 gem. § 9 Abs. 5 SächsGemO

Beschluss-Nr.10/09

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krostitz vom 26.11.2001

Beschluss-Nr. 11/09

Dritte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Gemeinde Krostitz in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 27.09.2001

Beschluss-Nr. 12/09

Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 07.06.09

Beschluss-Nr. 13/09

Festlegung der Prioritäten der Gemeinde Krostitz zum Konjunkturpaket II

Beschluss-Nr. 14/09

Zuschlagsvergabe „Baumaßnahme Dübener Straße parallel zur B 2“ in Krostitz

Beschluss-Nr. 15/09

Verkauf des Grundstücks Gemarkung Krostitz Flur 2 Flurstück 43/168: Aufhebung des Beschlusses Nr.05/08 v. 24.01.08 und Neufassung des Beschlusses aufgrund erfolgter Vermessung

Beschluss-Nr. 16/09

Bestätigung des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Krostitz

Information zu Oster- und Brauchtumsfeuern

Aufgrund der erhöhten Nachfrage beziehen wir uns mit dieser Information auf Veröffentlichungen durch das Umweltamt des Landkreises Nordsachsen im Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen sowie in der Leipziger Volkszeitung.

Im gesamten Landkreis gilt das Verbot der Verbrennung von Pflanzenabfällen. Dieses Verbot ergibt sich aus der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung). Der Landkreis bietet flächendeckend Entsorgungsmöglichkeiten für pflanzliche Abfälle an. Für unsere Region sind das die bekannten Kleinanlieferbereiche der Deponien Spröda und Lissa und der Betriebshof der Firma Remondis in Eilenburg. Darüber hinaus können Pflanzenabfälle über die Biotonnen entsorgt werden.

Brauchtumsfeuer im privaten Bereich sind nicht erlaubt. Feuer zur Osterzeit sind nur dann als Osterfeuer erlaubt, wenn sie eindeutig und zweifelsfrei der Brauchtumpflege dienen und ein öffentliches Ereignis darstellen.

Vom Umweltamt wurde darauf hingewiesen, dass bei Verstößen entsprechende Bußgeldverfahren veranlasst werden.

Auskunft erteilt auch das Umweltamt unter Telefon 03423/6630.